



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit



## Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“

Jahresbericht 2019



Foto: Khрутmuang/ Adobe Stock Photo

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und Zusammenfassung.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>8</b>
3.1	Lebensmittel.....	8
3.2	Futtermittel .....	9
3.3	Bedarfsgegenstände .....	9
3.4	Kosmetische Mittel und Tätowiermittel.....	10
3.5	Tabakerzeugnisse.....	11
<b>4</b>	<b>Sonstiges.....</b>	<b>11</b>

Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DL	Drittländer
G@ZIELT	Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
RAPEX	Rapid Exchange of Information System / Europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte
RASFF	Rapid Alert System for Food & Feed / Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz
VwV	Verwaltungsvereinbarung

## Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)

Mauerstraße 39-42

D-10117 Berlin

Schlussredaktion / Koordination:

Dr. Peter Kranz, Dr. Dennis Raschke

Redaktionsgruppe:

Dr. Andrea Bokelmann, Roberto Grosser, Dr. Peter Kranz, Katharina Reimers, Nina Sparmann

ViSdP:

Harald Händel (BVL, Pressestelle)

## 1 Vorwort

Verbraucher/innen in Deutschland kaufen über das Internet zunehmend Produkte des alltäglichen Bedarfs ein. Lebensmittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel und Tabakerzeugnisse sind mittlerweile fest etablierte Marktsegmente im Onlinehandel. Wie im stationären Handel besteht auch beim e-Commerce die Notwendigkeit, nicht sichere Produkte zu identifizieren und unredliche Handelspraktiken im Sinne von Irreführung und Täuschung aufzudecken und somit die amtliche Lebensmittelüberwachung der Länder zu unterstützen. Dem Wachstumsmarkt „Onlinehandel“ muss mit der zunehmenden Digitalisierung und einem sich ändernden Verbraucherverhalten eine besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz zukommen. Die Zentralstelle G@ZIELT greift dies im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel auf, was in diesem Jahresbericht verdeutlicht wird.

G@ZIELT ist die Abkürzung der länderfinanzierten gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, die im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet wurde. G@ZIELT bündelt technische Expertisen und Einrichtungen in einer zentralen Stelle. Da Onlinehändler/innen durch die Möglichkeiten des Internets auch über die Grenzen der örtlich zuständigen Behörden hinaus agieren, werden dadurch die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder bei der Durchführung der amtlichen Überwachung des Onlinehandels maßgeblich unterstützt.

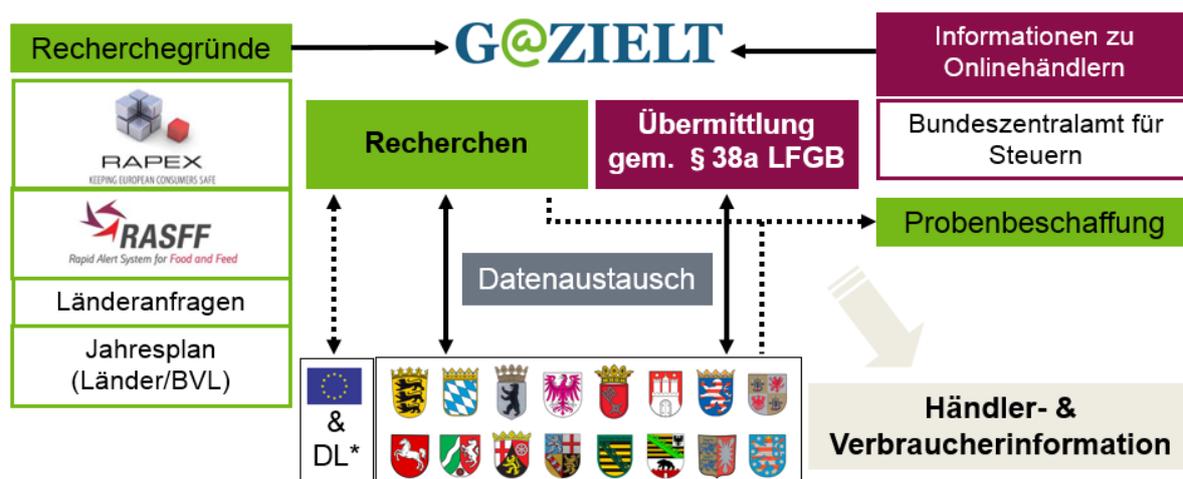
Dieser Jahresbericht bildet die Aktivitäten der Zentralstelle im Jahr 2019 ab. Eine weiterführende Vorstellung der Arbeit der Zentralstelle und hilfreiche Informationen für Verbraucher/innen sowie für Akteure im Onlinehandel sind zusätzlich auf der Internetseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verfügbar ([www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel)).

## 2 Einleitung und Zusammenfassung

Auch im Jahr 2019 setzte sich der Wachstumstrend beim Onlinehandel mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Futtermitteln und Tabakerzeugnissen fort. Das Gesamtvolumen des Warengruppen-Clusters „Täglicher Bedarf“ stieg beim Onlinehandel um insgesamt 8,7 % und erreichte einen Gesamtumsatz von 5,2 Mrd. Euro<sup>1</sup>. Der Bereich Lebensmittel verzeichnete gegenüber dem Vorjahr ein Wachstum von 17,3 % auf 1,595 Milliarden Euro<sup>2</sup>, nachdem er im Vorjahr bereits um 20,3 % zugenommen hatte. In der Produktgruppe Körperpflege/Kosmetik lag der Anteil der im Jahr 2019 online gehandelten Produkte bei über 13,1 %. Die Produktgruppe Nahrungsergänzungsmittel hatte im Jahr 2019 einen Onlineanteil von über 30 %<sup>1</sup>.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Die einschlägigen Rechtsvorschriften des stationären Bereichs gelten auch für den Internethandel. Die zuständigen Behörden in Deutschland haben sich dieser Entwicklung gestellt und die gemeinsame Zentralstelle der Bundesländer „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eingerichtet. Die Zentralstelle führt seit Juli 2013 für die Bundesländer vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten zur Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen durch. Ziel ist es, den Verbraucherschutz im Bereich des Onlineeinkaufs zu verbessern und dazu beizutragen, ein vergleichbares Schutzniveau wie im konventionellen Handel zu erreichen.

Abbildung 1 stellt die Aufgaben und Informationskanäle der Zentralstelle schematisch dar:



\*DL: Drittländer

**Abbildung 1: Schematische Darstellung der Aufgaben und Informationskanäle von G@ZIELT**

Im Rahmen von Produktrecherchen sichten die Mitarbeiter/innen der Zentralstelle als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie im Europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX). Sie prüfen dabei, ob die betroffenen Produkte im Internet für Verbraucher/innen in Deutschland angeboten werden. Die ermittelten Informationen zu Angeboten und Anbieter/innen werden an die Kontaktstellen der Länder weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der jeweiligen Onlinehändler/innen befindet. Werden

<sup>1</sup> Online Monitor 2020; <https://einzelhandel.de/online-monitor>

<sup>2</sup> [https://www.bevh.org/fileadmin/content/05\\_presse/Auszuege\\_Studien\\_Interaktiver\\_Handel/Inhaltsverzeichnis\\_fu\\_r\\_bevh\\_Gesamtbericht\\_Interaktiver\\_Handel\\_in\\_Deutschland\\_2019.pdf](https://www.bevh.org/fileadmin/content/05_presse/Auszuege_Studien_Interaktiver_Handel/Inhaltsverzeichnis_fu_r_bevh_Gesamtbericht_Interaktiver_Handel_in_Deutschland_2019.pdf)

Anbieter/innen mit Sitz im Ausland ermittelt, wird diese Information an die zuständige Stelle beim BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersandt.

Die Verwaltungsvereinbarung (VwV) sieht neben diesen anlassbezogenen Recherchen auch sogenannte Jahresplanrecherchen vor. Die Schwerpunktthemen werden von den Ländern und der Zentralstelle für das jeweilige Folgejahr abgestimmt. Die Zentralstelle führt zu den ausgewählten Schwerpunktthemen Recherchen durch. Die zuständigen Behörden der Länder prüfen, ob die recherchierten Anbieter/innen bereits bekannt und als Unternehmen, die dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) unterliegende Erzeugnisse oder mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte anbieten, registriert sind und führen gegebenenfalls Betriebskontrollen vor Ort durch.

Damit die im Internet tätigen Anbieter/innen den zuständigen Behörden bekannt sind und genauso wie im stationären Handel risikoorientiert kontrolliert werden können, erhält die Zentralstelle Informationen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) zu Onlinehändler/innen, welche dort automatisiert ermittelt werden. Diese Daten werden von der Zentralstelle aufbereitet und den Ländern gemäß § 38a LFGB zur Verfügung gestellt. Vor Ort können eine Aufnahme nicht bekannter Anbieter/innen in die risikoorientierte Kontrolle und eine Prüfung etwaiger Registrierungs- und Zulassungspflichten erfolgen.

Um die Expertise der Zentralstelle in der Kontrolle des Onlinehandels zu stärken und um Ansprechpartner/innen sowie Kontakte für verschiedene Fragestellungen zu etablieren, pflegt die Zentralstelle national und international einen breiten fachlichen Informationsaustausch zu zahlreichen Organisationen und Behörden und baut diesen kontinuierlich aus.

Die Zentralstelle führt darüber hinaus Aktivitäten wie die Erarbeitung von Informationspapieren durch, die der Information der Verbraucher/innen über einen sicheren Onlineeinkauf sowie den Händler/innen über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln dienen sollen, und stellt diese zum Download bereit<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> [www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel)

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Lebensmittel

Im Rahmen von Produktrecherchen werden Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) gesichtet. Hierbei wird als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet angeboten werden. Des Weiteren recherchiert die Zentralstelle im Auftrag der Länder, ob weitere potentiell risikobehaftete Lebensmittel (die zum Beispiel durch die zuständigen Vor-Ort-Behörden beanstandet wurden) im Internetangebot für deutsche Verbraucher/innen vorhanden sind.

2019 gab es 113 Produktrecherchen zu Lebensmitteln, bei denen 865 potentiell risikobehaftete Angebote identifiziert werden konnten.

Im Einzelnen führte die Zentralstelle zahlreiche Recherchen aufgrund von Warnmeldungen zu Nahrungsergänzungsmitteln durch. Einige dieser Produkte sollen die Gewichtsabnahme im Rahmen einer Diät unterstützen. Die Warnungen bezogen sich auf zu hohe Koffeingehalte. Eine zu hohe Aufnahme von Koffein kann zu Nervosität, Erregbarkeit, Schlaflosigkeit und Schweißausbrüchen bis hin zu Herzrasen führen. Wenn dauerhaft zu viel Koffein über die Nahrung aufgenommen wird, hat dies gegebenenfalls Folgen für das Herz-Kreislaufsystem<sup>4</sup>. Die Zentralstelle übermittelte die Rechercheergebnisse an die Kontaktstellen der jeweiligen betroffenen Länder. Die zuständigen Vor-Ort-Behörden belehrten nachfolgend die Anbieter/innen, die die betroffenen Angebote anschließend von ihren Webseiten entfernten.

Des Weiteren identifizierte die Zentralstelle Onlineangebote von Nahrungsergänzungsmitteln, zu denen im Schnellwarnsystem RASFF aufgrund eines unzulässig hohen Gehalts an Tetrahydrocannabinol (THC) eine Meldung erstellt wurde. Diese Produkte sind als Lebensmittel nicht verkehrsfähig. Die jeweils örtlich zuständigen Behörden leiten in Bezug auf jeden Einzelfall Maßnahmen ein (z. B. Untersagen des Inverkehrbringens als Lebensmittel, ggf. Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden).

Bei einer Recherche zu Sportlernahrung fielen mehrere Onlineangebote auf, bei denen der Allergenhinweis zu einem glutenhaltigen Inhaltsstoff fehlte. Die Rechercheergebnisse wurden an die zuständigen Kontaktstellen der Bundesländer weitergeleitet.

Aufgrund mehrerer Warnmeldungen recherchierte die Zentralstelle Lebensmittel, die aufgrund des hohen Zinkgehalts beanstandet wurden. Zu hohe Zinkgehalte können bei langfristiger Einnahme unter anderem Anämien und Veränderungen von roten und weißen Blutzellen hervorrufen<sup>5</sup>. Es erfolgte eine Weiterleitung der Rechercheergebnisse an die zuständigen Kontaktstellen der Bundesländer, sodass im Anschluss entsprechende Vor-Ort-Kontrollen möglich waren.

Zusätzlich zu den Produktrecherchen bearbeitete die Zentralstelle Rechercheaufträge der Länder. Hierzu erstellte die Zentralstelle Übersichten zu Angeboten und Anbieter/innen verschiedener Produktgruppen. Darunter befand sich eine Übersicht zu Anbieter/innen von veganen Milchersatzprodukten und Lebensmittelfarbstoffen. Eine weitere Übersicht umfasste Lebensmittel-Onlinehändler/innen, bei denen eine Überprüfung der Kennzeichnung von Lebensmitteln in den Onlineangeboten vorgenommen werden sollte. Weiterhin erfolgten Recherchen nach Tees, die mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet waren sowie nach Tees mit nicht zulässigen neuartigen Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2283. Im Berichtsjahr wurde ferner eine Recherche nach Online-Anbieter/innen von Cannabidiol (CBD)-haltigen Erzeugnissen initiiert, die als Lebensmittel angeboten wurden. Nach Auffassung der zuständigen Behörden in Deutschland sind CBD-haltige Lebensmittel bislang nicht verkehrsfähig. Um solche Produkte rechtssicher anbieten zu können, ist ein Antrag auf Zulassung als neuartiges Lebensmittel bei der EU-Kommission erforderlich. Nur wenn

<sup>4</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koffein-die-dosis-macht-s-348320>

<sup>5</sup> [https://www.bfr.bund.de/cm/350/verwendung\\_von\\_mineralstoffen\\_in\\_lebensmitteln\\_bfr\\_wissenschaft\\_4\\_2004.pdf](https://www.bfr.bund.de/cm/350/verwendung_von_mineralstoffen_in_lebensmitteln_bfr_wissenschaft_4_2004.pdf)

die Kommission solche Anträge genehmigt und die betreffenden Produkte in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel aufgenommen werden, dürfen sie in den Verkehr gelangen. Eine Zulassung von CBD-haltigen Erzeugnissen als neuartiges Lebensmittel ist bisher nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund veranlassten die zuständigen Behörden u. a., dass die Angebote nicht konformer Erzeugnisse von den Händlern/innen aus dem Verkauf genommen wurden.

## 3.2 Futtermittel

Als Futtermittel gelten Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. Das LFGB enthält Regelungen für Futtermittel, die sowohl für Heimtiere als auch für Nutztiere in den Verkehr gebracht werden, u. a. auch per Onlinehandel. Auch in diesem Bereich werden Produkte mit nicht zugelassenen bzw. gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen und fehlerhaften Auslobungen angeboten.

Im Rahmen des Jahresplans 2019 lag der Fokus auf Händler/innen bzw. Hersteller/innen, die Futtermittel für Nutztiere auf Internet-Marktplätzen anbieten.

Dazu wurde eine umfassende Schwerpunktrecherche durchgeführt, bei der 269 Händler/innen bzw. Hersteller/innen mit Sitz in Deutschland identifiziert wurden, die Futtermittel für Nutztiere auf Internet-Marktplätzen anbieten. Berücksichtigt wurden dabei Anbieter/innen von Futtermitteln für Nutztiere einschließlich Pferden und Fohlen sowie Honigbienen auf Internet-Marktplätzen wie *amazon.de*, *ebay.de*, *hood.de*, *rakuten.de* und *yatego.com*.

Basierend auf diesen Ergebnissen fanden zur Überprüfung der Registrierung und ggf. Zulassung sowie für weitere Kontrollaktivitäten durch die zuständigen Behörden Prüfungen der Internetauftritte und/oder Vor-Ort-Kontrollen statt. In den Fällen, in denen eine Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, wie bspw. eine fehlende Registrierung oder mangelhafte Kennzeichnung, festgestellt wurde, wurden die betroffenen Anbieter/innen belehrt, verwarnet bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet.

## 3.3 Bedarfsgegenstände

Bedarfsgegenstände sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und nicht nur vorübergehend mit dem Menschen in Berührung zu kommen. Neben Geschirr, Besteck und Kochutensilien gehören beispielsweise auch Spielwaren, Bekleidung, Verpackungen für kosmetische Mittel und Reinigungsmittel für den häuslichen Gebrauch dazu.

Zur Identifizierung von potentiell risikobehafteten Onlineangeboten von Bedarfsgegenständen, die sich an Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland richten, wird anhand der Meldungen in den europäischen Schnellwarnsystemen RASFF und RAPEX zielgerichtet geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet für Verbraucher/innen in Deutschland angeboten werden. Hierbei konnten zahlreiche Onlineangebote der betroffenen Produkte recherchiert und an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

Im Jahr 2019 fanden im Bereich Bedarfsgegenstände 63 Produktrecherchen statt, bei denen 113 risikobehaftete Angebote identifiziert werden konnten.

Bei den Recherchen im Bereich Bedarfsgegenstände wurde unter anderem nach Angeboten von sogenannten Wabbelmassen (Spielzeugschleim) recherchiert. Zu den Produkten gab es Beanstandungen aufgrund des hohen Borgehaltes. Wenn Kinder mit diesen Massen spielen, bleibt das in der Masse enthaltene Bor an der Haut

haften. Wenn Kinder ihre Hände danach zum Mund führen, kann Bor so oral aufgenommen werden. Bei hohen Borgehalten kann das zu Vergiftungserscheinungen führen. Deshalb haben die zuständigen Behörden vor Ort in diesem Zusammenhang Verkaufsverbote ausgesprochen.

Zu den weiteren recherchierten Produkten zählten u.a. Angelhandschuhe, die einen unzulässig hohen Bleigehalt aufwiesen, sowie Suppenkellen mit Beanstandungen aufgrund des Übergangs von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Mehrere PAK sind krebserregend, und solche Produkte stellen somit eine Gefahr für die Gesundheit von Verbraucher/innen<sup>6</sup> dar.

Der G@ZIELT-Jahresplan umfasste im Jahr 2019 das Programm „Untersuchung von Modeschmuck aus dem Internethandel auf Blei und Cadmium“. Aufgrund vieler Beanstandungen von Proben aus dem stationären Handel wurden ähnliche Sachverhalte bei Onlineangeboten vermutet. Im Rahmen dieses Programms fand eine Überprüfung statt, ob auch anderer günstiger Modeschmuck aus dem Internethandel ähnlich hoch mit Schwermetallen belastet ist. Bei Verbraucher/innen kann die längerfristige Aufnahme hoher Schwermetallmengen zu gravierenden gesundheitlichen Problemen führen. Blei kann unter anderem das Nervensystem schädigen und zu Unfruchtbarkeit führen. Bei der Recherche identifizierte die Zentralstelle 121 Anbieter/innen. Die Rechercheergebnisse wurden an die Länder übermittelt, sodass vor Ort im Rahmen der Zuständigkeit Maßnahmen wie die Entfernung der Produkte aus dem Onlinehandel veranlasst werden konnten. Die Befunde zu Probenahmen ergaben teilweise unzulässig hohe Gehalte an Schwermetallen (die Grenzwerte liegen bei 0,01 % für Cadmium und 0,05 % für Blei). So wurden beispielsweise in zwei Schmuckanhängern Gehalte an Cadmium von 27,7 % bzw. 80,8 % festgestellt.

### 3.4 Kosmetische Mittel und Tätowiermittel

Bei kosmetischen Mitteln handelt es sich um Substanzen, die dafür vorgesehen sind, äußerlich mit dem menschlichen Körper (Haut, Nägel, Haare) oder mit den Zähnen und den Mundschleimhäuten in Berührung zu kommen. Hierzu zählen zum Beispiel Mittel zur Verschönerung wie Schminke, Nagellack, Hautcreme oder Mittel zur Beeinflussung des Körpergeruchs wie Parfüm und Deos, außerdem Seife, Zahnpasta, Sonnencreme, Rasierschaum und Badezusatz.

Mit dem Begriff Tätowiermittel werden farbstoffhaltige Präparate bezeichnet, die in oder unter die menschliche Haut eingebracht werden. Grundsätzlich ist bereits im LFGB geregelt, dass keine Tätowiermittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen (§ 26 LFGB). Weitere Regelungen zu Tätowiermitteln enthält die Tätowiermittel-Verordnung. Hier sind unter anderem die erforderliche Kennzeichnung sowie das Verbot von bestimmten Stoffen festgelegt.

Im Jahr 2019 führte die Zentralstelle im Bereich kosmetische Mittel und Tätowiermittel 32 Produktrecherchen durch und ermittelte hierbei 244 risikobehaftete Angebote.

Bei den Recherchen fand die Zentralstelle wie im Vorjahr unter anderem Onlineangebote von Tätowierfarben, zu denen aufgrund des Vorkommens von potentiell krebserregenden aromatischen Aminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen Meldungen im Warnsystem RAPEX bestanden. Des Weiteren wurden Onlineangebote von Haarglättungsmitteln recherchiert, die einen hohen Anteil von Formaldehyd enthalten. Formaldehyd ist als Inhaltsstoff in Haarglättungsmitteln nach der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel nicht zugelassen.

---

<sup>6</sup> [www.bfr.bund.de/cm/343/krebserzeugende\\_polyzyklische\\_aromatische\\_kohlenwasserstoffe\\_pak\\_in\\_verbraucherprodukten\\_sollen\\_eu\\_weit\\_reguliert\\_werden.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/343/krebserzeugende_polyzyklische_aromatische_kohlenwasserstoffe_pak_in_verbraucherprodukten_sollen_eu_weit_reguliert_werden.pdf)

Der G@ZIELT-Jahresplan umfasste im Jahr 2019 das Programm „Minoxidilhaltige Haarwuchsmittel im Onlinehandel“. Minoxidil wirkt topisch (äußerlich) als Haarwuchsmittel und ist zur Verwendung in kosmetischen Mitteln verboten. Bis zu einem Gehalt von 5 % kann es als apothekenpflichtiges Arzneimittel zugelassen werden. Bei Gehalten über 5 % handelt es sich um ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Minoxidilhaltige Produkte, die nicht als Arzneimittel zugelassen sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Zentralstelle leitete 30 entsprechend recherchierte Angebote an die zuständigen Behörden weiter. Die Vor-Ort-Behörden wiesen die Anbieter/innen auf den Sachverhalt hin. Die in Rede stehenden Angebote der Händler/innen mit Sitz in Deutschland wurden von den Webseiten entfernt. In einem Fall wurde der Sachverhalt im Rahmen eines Amtshilfverfahrens an den betroffenen Mitgliedsstaat herangetragen.

### 3.5 Tabakerzeugnisse

Mit Inkrafttreten des neuen Tabakrechts am 20. Mai 2016 wurde die EU-Tabakerzeugnisrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Das nationale Tabakrecht setzt sich aus dem deutschen Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung zusammen und regelt Tabak, Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse.

Zu den Tabakerzeugnissen gehören Rauchtabakerzeugnisse wie Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, loser Tabak (Feinschnitt) zum Selberdrehen oder auch Pfeifentabak sowie Tabak für Wasserpfeifen und rauchfreie Erzeugnisse wie Schnupftabak und Kautabak. Zu den verwandten Erzeugnissen gehören nikotinhaltige Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten einschließlich E-Shishas sowie Nachfüllbehälter (E-Liquids) sowie pflanzliche Raucherzeugnisse, die keinen Tabak enthalten und auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten hergestellt werden.

Damit Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse umfassend kontrolliert werden können, besteht zusätzlich für bestimmte Händler/innen eine Registrierungspflicht. § 22 des Tabakerzeugnisgesetzes fordert, dass für den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern (E-Liquids) an Verbraucher/innen eine Registrierung bei den zuständigen Überwachungsbehörden erfolgen muss. Die Registrierung ist zum einen bei der zuständigen Behörde in dem EU-Mitgliedstaat vorzunehmen, in dem die Firma ansässig ist, zum anderen bei den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen.

Im Jahr 2019 führte die Zentralstelle im Länderauftrag eine Recherche nach Onlinehändler/innen von Tabakerzeugnissen, E-Zigaretten und Nachfüllbehältern durch. Hierbei wurden 388 Anbieter/innen in Deutschland identifiziert. Auf der Grundlage dieser Recherchedaten konnten dann durch die zuständigen Überwachungsbehörden entsprechende Kontrollen (z. B. hinsichtlich der korrekten Registrierung der Onlinehändler/innen) vorgenommen werden.

## 4 Sonstiges

Im Juni 2019 fand in Berlin die Veranstaltung der Europäischen Kommission und des BVL »eCommerce of Food - International conference on trends and official control« statt. Mit über 250 Teilnehmenden aus insgesamt 35 Staaten begegneten sich internationale Behörden, Marktplätze und Onlinehändler/innen. Die Konferenz bot so den Rahmen für Vorträge, die im Hinblick auf die Aufgabenstellung zur Überwachung des Onlinehandels neue und zukünftige Trends bei der Vermarktung von Lebensmitteln und anderen Produkten aufzeigten, die dem Rechtsbereich des LFGB unterliegen. Daraus ergaben sich für die weitere Aufgabenstellung neue Herausforderungen für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, zum Beispiel der Handel von Lebensmitteln über soziale Netzwerke und soziale Medien.

Die Arbeit der Zentralstelle G@ZIELT wurde in diesem Rahmen ebenfalls vorgestellt. Der zugehörige Vortrag steht unter folgender Internetadresse zur Verfügung: [www.bvl.bund.de/eCommerce2019](http://www.bvl.bund.de/eCommerce2019)